

# **Berliner Bowlingsport Verband e.V.**



## **Geschäftsordnung**

**Stand: 30.12.2020**

# BBV-Geschäftsordnung (GO)

## Einleitung

Der Berliner Bowlingsport Verband e.V. (BBV) gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse diese interne Geschäftsordnung.

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der spielleitenden Stelle, des Sportausschusses und des Rechtsausschusses.

## Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss eine Tagesordnung enthalten.

## Beschlussfähigkeit

Die Organe des Verbandes und der Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## Versammlungsleitung

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung.

Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Mitglieder eines Organs oder des Ausschusses haben bei Abstimmungen nur eine Stimme. Mitglieder die in ihrer Eigenschaft eine Doppelfunktion ausüben, haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.

## Protokoll

Für alle Versammlungen ist ein Protokoll auszufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Protokolle sind innerhalb von einer Woche den eingeladenen Versammlungsteilnehmern und dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.

# **BBV-Geschäftsordnung (GO)**

## **Organe und Ausschüsse**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des BBV gemäß § 12.2 bis 12.4 der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und entscheidet über die laufenden Geschäfte des BBV.

### **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand wird mindestens zweimal jährlich einberufen.

Im Gesamtvorstand werden die Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes vorgetragen und Maßnahmen der einzelnen Funktionen des Gesamtvorstandes besprochen und entschieden.

### **Spielleitende Stelle**

Die Spielleitende Stelle regelt den Spielbetrieb der Mannschaftswettbewerbe und Meisterschaften die vom BBV ausgeschrieben werden gemäß § 4.2 und § 5.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des BBV.

Die Spielleitende Stelle muss umgehend nach Anzeige einer sportlichen Unregelmäßigkeit zusammentreten und über den Regelverstoß beraten und eine Entscheidung treffen.

Bei unstrittigen Regelverstößen ist es ausreichend, wenn der zuständige Sport-, Senioren- oder Jugendwart und der Sportdirektor entsprechende Sanktionen verhängen.

Mitglieder der Spielleitenden Stelle dürfen bei Belangen, die ihre eigenen Vereine betreffen, nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

Dem betreffenden Verbandsmitglied des BBV muss die Entscheidung unverzüglich in Schriftform zugestellt werden.

### **Sportausschuss**

Der Sportausschuss kann durch Verbandsmitglieder des BBV oder der Spielleitenden Stelle bei Streifragen in sportlichen Belangen gemäß § 4.3 der Rechts- und Verfahrensordnung des BBV angerufen werden.

Der Sportausschuss muss umgehend nach Erhalt eines Einspruchs eines Verbandsmitglieds des BBV oder der Spielleitenden Stelle zusammentreten und eine Entscheidung über den Einspruch fällen.

Mitglieder des Sportausschusses dürfen bei Belangen, die ihre eigenen Vereine betreffen, nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

Weiterhin muss über das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung eine separate Niederschrift in Form einer verbindlichen Entscheidung durch den Versammlungsleiter angefertigt werden.

Verbindliche Entscheidungen müssen innerhalb einer Woche ausgefertigt sein und den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden.

### **Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss kann durch Verbandsmitglieder des BBV, der Spielleitenden Stelle oder des Sportausschusses bei Streifragen in sportlichen Belangen gemäß § 4.4 der Rechts- und Verfahrensordnung des BBV angerufen werden.

Der Rechtsausschuss muss umgehend nach Erhalt eines Einspruchs eines Mitglieds des BBV der Spielleitenden Stelle oder des Sportausschusses zusammentreten und eine Entscheidung über den Einspruch fällen.

Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen bei Belangen, die ihre eigenen Vereine betreffen, nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

Weiterhin muss über das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung eine separate Niederschrift in Form eines Urteils durch den Versammlungsleiter angefertigt werden.

Urteile müssen innerhalb einer Woche ausgefertigt sein und den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden.